▶ Heilmittelverordnung

Privatrezepte: Konkrete Bezeichnung des Heilmittels beachten!

Ein Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker muss sich bei seiner Verordnung auf eine bestimmte Heilbehandlung festlegen. Er darf dem Heilmittelerbringer, der kein Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker ist, keine Wahl zwischen mehreren Heilmitteln seiner Fachrichtung überlassen (Verwaltungsgericht [VG] Düsseldorf, Urteil vom 17.02.2017, Az. 26 K 7307/16).

Eine Beihilfepatientin (siehe www.die-beihilfe.de) hatte gegen ihre Beihilfestelle geklagt. Sie forderte die Kostenerstattung für podologische Behandlungen. Ihr Orthopäde hatte ihr eine Verordnung über „10 x Podologie" ausgestellt. Das Gericht wies die Klage ab. Nach der Heilmittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung gebe es mehrere podologische Heilmittel, sodass die Verordnung „10 x Podologie" nicht hinreichend spezifiziert sei. Der Arzt dürfe die Wahl des Heilmittels nicht dem Heilmittelerbringer überlassen, der kein Arzt sei. Mit der Verordnung bestätige der Arzt die Notwendigkeit und Wirksamkeit des verordneten Mittels sowie dessen Unschädlichkeit oder Vertretbarkeit im Hinblick auf etwaige Nebenwirkungen. Er hafte bei einer Sorgfaltspflichtverletzung (z. B. wenn das gewählte Heilmittel dem Patienten schadet).

Keine Behandlung ohne korrekte Verordnung!

PRAXISHINWEIS | Achten Sie als Therapeut bei **Privatpatienten** darauf, dass auf der Verordnung die konkrete Bezeichnung des Heilmittels angegeben ist (unzureichend sind z. B. „10 x Physiotherapie" oder „10 x Ergotherapie"). Ist das nicht der Fall, lehnen Sie die Behandlung ab. Erklären Sie dem Patienten, dass er nur mit einer korrekten Verordnung den entsprechenden Kostenanteil von seiner Beihilfestelle erstattet bekommt. Andernfalls riskieren Sie Honorarstreitigkeiten oder gar einen Honorarausfall (PP 05/2017, Seite 6). Bei **Kassenpatienten** müssen Ärzte seit 2017 eine zertifizierte Arztsoftware benutzen (PP 09/2016, Seite 16). Diese gibt die Heilmittel zur Auswahl vor, sodass sich das Problem nicht stellt. – Auch wenn Sie sektoraler Heilpraktiker auf Ihrem Gebiet sind, sollten Sie diese Vorgaben kennen.

▶ Arbeitsrecht

BAG: kein nachvertragliches Wettbewerbsverbot ohne Karenzentschädigung

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot, das keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Karenzentschädigung enthält, ist ungültig. Das gilt auch dann, wenn die Nebenbestimmungen des Arbeitsvertrags eine salvatorische Klausel enthalten. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer können aus einer solchen Vereinbarung Rechte herleiten (Bundesarbeitsgericht [BAG], Urteil vom 22.03.2017, Az. 10 AZR 449/15).

PRAXISHINWEIS | Viele Arbeitsverträge angestellter Physiotherapeuten sehen für das Ende des Arbeitsverhältnisses ein Wettbewerbsverbot vor (PP 12/2013, Seite 15). Wenn Sie verhindern wollen, dass Ex-Mitarbeiter Patienten „mitnehmen", berücksichtigen Sie bei der Vertragsgestaltung die Rechtsprechung des BAG.

ARCHIV
Ausgabe 12 | 2013
Seite 15 – 18